

1966	Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1966	Nr. 38
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 66	Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung — JAVollzO —)	505
17. 8. 66	Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	511
	<small>Bundesgesetzbl. III 2036-1</small>	
17. 8. 66	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten, Neunten, Zwölften, Dreizehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Achtzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten, Zweiundzwanzigsten und Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Änderung und Ergänzung der Verzeichnisse der Herkunfts- und Aufnahmeeinrichtungen)	512
	<small>Bundesgesetzbl. III 2036-1-8, 2036-1-9, 2036-1-12, 2036-1-13, 2036-1-14, 2036-1-15, 2036-1-18, 2036-1-19, 2036-1-21, 2036-1-22, 2036-1-27</small>	
17. 8. 66	Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Umlageverordnung	515
	<small>Bundesgesetzbl. III 2121-6-10</small>	
15. 8. 66	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	516

**Verordnung
über den Vollzug des Jugendarrestes
(Jugendarrestvollzugsordnung — JAVollzO —)**

Vom 12. August 1966

Auf Grund des § 115 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 751), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Vollzugseinrichtungen

(1) Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen werden in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen in Freizeitarresträumen vollzogen. Freizeitarrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen können auch in einer Jugendarrestanstalt vollzogen werden.

(2) Jugendarrestanstalten dürfen nicht, Freizeitarresträume dürfen nicht gleichzeitig dem Vollzug von Strafe oder dem Vollzug an Erwachsenen dienen. Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume dürfen nicht in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten, auch nicht im Verwaltungsteil dieser Anstalten, eingerichtet werden.

(3) Im Vollzug des Jugendarrestes werden männliche und weibliche Jugendliche getrennt.

(4) Jugendarrestanstalten sollen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 60 Jugendliche aufnehmen können.

§ 2

Vollzugsleiter

(1) Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Ist dort kein Jugendrichter oder sind mehrere tätig, so ist Vollzugsleiter der Jugendrichter, den die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, in Hamburg die Gefängnisbehörde im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung, dazu bestimmt.

(2) Der Vollzugsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Jugendarrest seiner Eigenart entsprechend vollzogen wird.

§ 3

Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendernährung erfahren sein. Sie sollen so ausgewählt und angeleitet werden, daß sie mit dem Vollzugsleiter in einer erzieherischen Einheit vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Männliche Jugendliche dürfen nur von Männern, weibliche Jugendliche nur von Frauen beaufsichtigt werden.

(3) Nach Bedarf werden Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und Lehrer als Mitarbeiter bestellt.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter können zur Mitwirkung an der Erziehungsarbeit herangezogen werden.

§ 4

Nachdrückliche Vollstreckung

Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen.

§ 5

Aufnahme

(1) Der Jugendliche hat sämtliche Habe, die er während des Vollzugs nicht benötigt, vor allem auch Geld, bei der Aufnahme abzugeben und, soweit tunlich, selbst zu verzeichnen. Sie wird außerhalb des Arrestraumes verwahrt. Der Jugendliche wird darauf hingewiesen, daß er bei dem Versuch, etwas in die Anstalt einzuschmuggeln, mit einer Hausstrafe zu rechnen hat. Anschließend wird er, nach Möglichkeit ohne Entkleiden, gründlich, aber schonend durchsucht. Männliche Jugendliche dürfen nur von Männern, weibliche Jugendliche nur von Frauen durchsucht werden. Stücke der Habe, die einem berechtigten Bedürfnis dienen, können dem Jugendlichen belassen werden.

(2) Fürsorgemaßnahmen, die infolge der Freiheitsentziehung erforderlich werden, sind rechtzeitig zu veranlassen.

(3) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als sechs Wochen entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 6

Unterbringung

(1) Der Jugendliche wird Tag und Nacht allein in einem Arrestraum untergebracht.

(2) Der Jugendliche kann, wenn sein körperlicher oder seelischer Zustand es erfordert, mit zwei oder drei anderen Jugendlichen zusammen in einem Arrestraum untergebracht werden. Er darf, abgesehen von besonderen Vorschriften dieser Verordnung (§ 10 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 3 Nr. 2) nur beim Gottesdienst, bei den Leibesübungen, beim Aufenthalt im Freien, beim Waschen, beim Baden, und dann nur unter ständiger Aufsicht, mit anderen Jugendlichen zusammen sein.

§ 7

Persönlichkeitserforschung

(1) Der Vollzugsleiter soll alsbald ein Bild von dem Jugendlichen zu gewinnen suchen.

(2) Der Jugendliche hat alsbald nach der Aufnahme seinen Lebenslauf niederzuschreiben. Davon kann der Vollzugsleiter absähen, wenn nur Freizeit- oder Kurzarrest bis zu zwei Tagen vollzogen wird.

§ 8

Behandlung

(1) Der Jugendliche ist mit wohlwollender Strenge zu behandeln. Besonders die erste dienstliche Berüh-

rung der Vollzugsbediensteten mit dem Jugendlichen soll sachlich und ernst sein. Sein Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken.

(2) An den Jugendlichen sind während des Vollzuges dieselben Anforderungen zu stellen, die bei wirksamer Erziehung in der Freiheit an ihn gestellt werden müssen. Er ist zur Sauberkeit und Ordnung sowie zu einem anständigen Benehmen anzuhalten.

(3) Der Jugendliche ist mit „Sic“ anzureden, soweit nicht der Vollzugsleiter etwas anderes bestimmt.

(4) Die Vollzugsbediensteten haben wichtige Wahrnehmungen, die einen Jugendlichen betreffen, unverzüglich dem Vollzugsleiter zu melden.

§ 9

Verhaltensvorschriften

(1) Der Jugendliche ist der Ordnung der Anstalt unterworfen. Er hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Der Sinn der Anstaltsordnung und der Anordnungen der Vollzugsbediensteten soll ihm nahegebracht werden.

(2) Die Anforderungen, die an das Verhalten des Jugendlichen gestellt werden, sind in Verhaltensvorschriften zusammenzufassen, die in jedem Arrestraum ausgehängt werden. Die Verhaltensvorschriften sind so abzufassen, daß sie einem Jugendlichen einleuchten.

§ 10

Erziehungsarbeit

(1) Der Vollzug soll so gestaltet werden, daß die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.

(2) Im Mittelpunkt der Erziehungsarbeit steht die Aussprache des Vollzugsleiters mit dem Jugendlichen. Sie wird regelmäßig unter vier Augen vorgenommen.

(3) In der Aussprache hilft der Vollzugsleiter dem Jugendlichen, sich auf sich selbst zu besinnen. Dem Jugendlichen soll klar werden, was seine Tat für sein eigenes Leben und seine Mitmenschen bedeutet.

(4) Im Dauerarrest findet am Anfang des Vollzuges eine einleitende und in dessen Verlauf mindestens eine weitere eingehende Aussprache statt. Beim Vollzug des Kurzarrestes von mehr als zwei Tagen hat mindestens eine Aussprache stattzufinden. Beim Vollzug des Freizeitarrrestes und des Kurzarrestes bis zu zwei Tagen soll sie nach Möglichkeit stattfinden.

(5) Der Vollzugsleiter kann die Jugendlichen aus erzieherischen Gründen zu Gemeinschaftsveranstaltungen zusammenfassen.

§ 11

Arbeit

(1) Der Jugendliche wird zur Arbeit herangezogen. Er ist verpflichtet, fleißig und sorgfältig zu arbeiten.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden am Tag. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruht, von Haus- und Notarbeiten abgesehen, die Arbeit. Jugendliche, die nach den Vorschriften ihres Glaubensbekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen, sind an diesen Tagen auf ihren Wunsch von der Arbeit zu befreien. Sie können dafür an Sonntagen zu Haus- und Notarbeiten herangezogen werden.

(3) Der Jugendliche bleibt, wenn nicht erzieherische Gründe entgegenstehen, an den ersten beiden Tagen des Vollzuges ohne Arbeit. Im Freizeitarrrest und im Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann er zu Haus- und Notarbeiten herangezogen werden.

(4) Arbeit außerhalb des Anstaltsbereichs ist nicht zulässig. Arbeit außerhalb des Arrestraumes oder gemeinsame Arbeit kann der Vollzugsleiter unter den Voraussetzungen des § 15 zulassen. Es dürfen nur solche Jugendliche gemeinsam arbeiten, deren Zusammensein keine Unzuträglichkeiten und keine Gefahr für die Beteiligten befürchten läßt.

(5) Der Ertrag der Arbeit fließt der Staatskasse zu. Der Jugendliche erhält keine Arbeits- oder Leistungsbelohnung.

§ 12

Lebenshaltung

(1) Der Jugendliche trägt eigene Kleidung und eigene Wäsche. Während der Arbeit trägt er Anstaltssachen. Dasselbe gilt, wenn die eigene Kleidung oder Wäsche unangemessen ist.

(2) Der Jugendliche erhält ausreichende Kost. Selbstbeköstigung und zusätzliche eigene Verpflegung sind ausgeschlossen. Alkoholgenuß und Rauchen sind nicht gestattet.

(3) Der Jugendliche erhält das anstaltsübliche Bettlager und, soweit erforderlich, Mittel zur Körperpflege.

(4) Der Aufenthalt im Freien beträgt, soweit die Witterung es zuläßt und gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, täglich mindestens eine Stunde. Am Zugangs- und Abgangstag sowie bei Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann von dem Aufenthalt im Freien abgesehen werden.

(5) Der Jugendliche hat sich den Maßnahmen zu unterwerfen, die aus Gründen der Hygiene erforderlich sind.

§ 13

Strenge Tage

(1) Soweit der Vollzugsleiter namentlich aus erzieherischen Gründen im Einzelfall keinen mildernden Vollzug anordnet, werden

1. der Freizeitarrrest sowie der Kurzarrest bis zu zwei Tagen ganz und
2. der Dauer- und Kurzarrest über zwei Tage am ersten vollen und jedem folgenden vierten Kalendertag

in der Form strenger Tage vollzogen.

(2) Strenge Tage werden nur vollzogen, soweit dies im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Jugendlichen unbedenklich erscheint. In Zweifelsfällen ist vorher der Arzt zu hören.

(3) Strenge Tage rechnen vom Beginn der Nachtruhe am Vorabend des maßgebenden Kalendertages bis zum Beginn der Nachtruhe an diesem Tag.

§ 14

Vollzug der strengen Tage

(1) An strengen Tagen darf der Jugendliche mit anderen Jugendlichen nur zusammen sein, soweit dies unumgänglich ist.

(2) Der Jugendliche erhält hartes Lager auf einer Holzpritsche mit erhöhtem Kopfteil und die erforderliche Anzahl Schlafdecken. Morgens, mittags und abends erhält er in ausreichender Menge warmes Getränk und Brot als vereinfachte Kost. Mittags kann statt des Getränks warme Suppe ausgegeben werden.

(3) Die Arbeit ist den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Umständen anzupassen. Lesestoff kann gewährt werden.

§ 15

Lockerung

Hat der Jugendliche mindestens eine Woche verbüßt und glaubt der Vollzugsleiter einer nachhaltigen Wirkung des Dauerarrestvollzuges sicher sein und einen Vertrauensbeweis verantworten zu können, so kann er den Vollzug schrittweise lockern.

§ 16

Leibesübungen

Im Vollzug des Jugendarrestes werden nach Möglichkeit Leibesübungen getrieben. Der Jugendliche ist verpflichtet, daran teilzunehmen.

§ 17

Gesundheitspflege

(1) Der Jugendliche wird bei der Aufnahme oder bald danach und nach Möglichkeit vor der Entlassung ärztlich untersucht und während des Vollzugs, soweit erforderlich, ärztlich behandelt.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann der Vollzugsleiter von der Aufnahme- und Entlassungsuntersuchung absehen.

(3) Aus Gründen der Gesundheit des Jugendlichen kann der Vollzugsleiter auf Empfehlung des Arztes von Vollzugsvorschriften abweichen.

(4) Erkrankt der Jugendliche und kann er in der Jugendarrestanstalt nicht behandelt werden, so ordnet der Vollstreckungsleiter die Unterbrechung der Vollstreckung an.

§ 18

Freizeit

(1) Auf eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit ist hinzuwirken. Unter den Voraussetzungen des § 15 kann der Vollzugsleiter Jugendliche zu gemeinsamen Freizeitveranstaltungen zulassen.

(2) Lesestoff wird dem Jugendlichen nach erzieherischen Gesichtspunkten zugeteilt. Der Vollzugsleiter kann ihm auch eigenen Lesestoff belassen.

§ 19

Seelsorge

(1) Eine geordnete Seelsorge ist zu gewährleisten.

(2) Der Jugendliche hat das Recht, den Zuspruch des bestellten Geistlichen seines jetzigen oder früheren Bekenntnisses zu empfangen und an gemeinschaftlichen Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(3) Wenn ein Geistlicher dieses Bekenntnisses nicht bestellt ist, so kann der Jugendliche durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses besucht werden.

§ 20

Verkehr mit der Außenwelt

Der Verkehr mit der Außenwelt wird auf dringende Fälle beschränkt. Die Entscheidung ist dem Vollzugsleiter vorbehalten. Ist dieser nicht erreichbar, trifft die Entscheidung der die Aufsicht führende Vollzugsbedienstete.

§ 21

Ausgang und Ausführung

Fordern wichtige unaufschiebbare Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit des Jugendlichen außerhalb der Anstalt, so kann der Vollzugsleiter ihm einen Ausgang gestatten oder ihn ausführen lassen. § 20 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 22

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen jederzeit durchsucht werden. § 5 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden.

(2) Gegen einen Jugendlichen, der die Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder bei dem die Gefahr der Selbstbeschädigung besteht, können Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie notwendig sind.

(3) Als Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig

1. Entziehung von Gegenständen, die der Jugendliche zu Gewalttätigkeiten oder sonst mißbrauchen könnte;
2. Absonderung oder Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen;
3. Unterbringung in einer Beruhigungszelle.

(4) Die Sicherungsmaßnahmen ordnet der Vollzugsleiter an. Bei Gefahr im Verzug darf sie vorläufig auch der die Aufsicht führende Vollzugsbedienstete anordnen.

(5) Soweit das Verhalten oder der Zustand des Jugendlichen dies erfordert, ist ein Arzt zu hören.

(6) Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bleiben unberührt.

§ 23

Hausstrafen

(1) Gegen einen Jugendlichen, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, kann der Vollzugsleiter eine Hausstrafe verhängen. Der Jugendliche wird vorher gehört.

(2) Die Hausstrafe wird durch schriftliche Verfügung verhängt. Diese wird dem Jugendlichen mit kurzer Begründung eröffnet.

(3) Hausstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder Entziehung des Lesestoffes auf bestimmte Dauer,
3. hartes Lager bis zu fünf Nächten und
4. die zusätzliche Festsetzung von höchstens fünf strengen Tagen.

Die in den Nummern 3 und 4 genannten Hausstrafen dürfen nicht nebeneinander verhängt werden.

(4) Für den Vollzug der Hausstrafen des harten Lagers und zusätzlicher strenger Tage gelten § 13 Abs. 2, 3 und § 14 entsprechend.

(5) Strenge Tage dürfen, auch wenn sie mit solchen nach § 13 zusammentreffen, nicht an mehr als zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen vollzogen werden.

(6) Ist eine Hausstrafe teilweise vollzogen, so kann der Vollzugsleiter von der weiteren Vollstreckung abschnen, wenn der Zweck der Hausstrafe bereits durch den teilweisen Vollzug erreicht ist.

§ 24

Bitten und Beschwerden

Dem Jugendlichen wird Gelegenheit gegeben, Bitten und Vorstellungen sowie Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Vollzugsleiter zu richten.

§ 25

Zeitpunkt der Aufnahme und der Entlassung

(1) Für die Vollstreckung von Dauerarrest und Kurzarrest wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen gerechnet. Die Arrestzeit wird von der Annahme zum Vollzug ab nach Tagen und Stunden berechnet. Die Stunde, in deren Verlauf der Jugendliche angenommen worden ist, wird voll angerechnet.

(2) Der Jugendliche wird am Tage des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig entlassen, soweit das nach den Verkehrsverhältnissen oder zur alsbaldigen Wiederaufnahme der beruflichen Arbeit des Jugendlichen erforderlich ist.

(3) Der Freizeitarrest beginnt am Sonnabend um 8.00 Uhr oder, wenn der Jugendliche an diesem Tag vormittags arbeitet oder die Schule besuchen muß, um 15.00 Uhr. Ausnahmen werden nur zugelassen, soweit die Verkehrsverhältnisse dazu zwingen. Der Freizeitarrest endet am Montag um 7.00 Uhr. Der Jugendliche kann vorzeitig, auch schon am Sonntagabend entlassen werden, wenn er nur so seine Arbeitsstätte oder die Schule am Montag rechtzeitig erreichen kann.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Freizeit des Jugendlichen auf andere Tage fällt.

§ 26

Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung

(1) Fürsorgemaßnahmen, die für die Zeit nach der Entlassung des Jugendlichen notwendig und nicht schon anderweitig veranlaßt worden sind, werden in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorbereitet.

(2) Ist es den Umständen nach angemessen, daß der Jugendliche nach der Entlassung ein öffentliches Verkehrsmittel nach seinem Wohn- oder Arbeitsort benutzt, so wird ihm eine Fahrkarte aus Haushaltsmitteln beschafft, wenn die eigenen Mittel des Jugendlichen nicht ausreichen oder aus Billigkeitsgründen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind, soweit erforderlich, auch im Fall des § 17 Abs. 4 zu veranlassen.

§ 27

Schlußbericht

(1) Bei Dauerarrest faßt der Vollzugsleiter über jeden Jugendlichen einen Schlußbericht ab, in dem er sich zu dessen Führung und, soweit dies möglich ist, auch zu dessen Persönlichkeit sowie zur Wirkung des Arrestvollzuges äußert. Der Bericht wird zu den Vollzugs- und den Strafakten gebracht. Eine Abschrift ist dem Jugendamt, bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen auch dem zuständigen Bewährungshelfer und bei Jugendlichen in Fürsorgeerziehung auch der Fürsorgeerziehungsbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest wird ein Schlußbericht nur bei besonderem Anlaß abgefaßt.

§ 28

Vollzug von Jugendarrest in Fürsorgeerziehungsheimen

(1) Der Jugendarrest soll nur dann in einem Fürsorgeerziehungsheim vollzogen werden, wenn es wichtige erzieherische Gründe rechtfertigen.

(2) Wird der Jugendarrest in einem Fürsorgeerziehungsheim vollzogen, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. An die Stelle des Jugendrichters tritt als Vollzugsleiter der Leiter des Fürsorgeerziehungsheimes.

§ 29

Vollzug von Jugendarrest durch Behörden der Bundeswehr

Wird der Jugendarrest von Behörden der Bundeswehr vollzogen (§ 112 c Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes), so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Besonderheiten entsprechend:

1. Der Jugendarrest wird in den dafür bestimmten Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr (Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 306 —) vollzogen.

2. Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt den Vollzugsleiter. Dieser bestellt die für den Vollzug erforderlichen Vollzugsgehilfen. Sie sind über ihre Aufgaben und Pflichten eingehend zu belehren. Der Vollzugsleiter und seine Vollzugsgehilfen sind für die Dauer des Vollzuges Vorgesetzte des Jugendlichen nach § 3 der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 459). § 3 gilt nicht.

3. Soweit zweckdienlich, beteiligt der Vollzugsleiter den Disziplinarvorgesetzten des Jugendlichen am Vollzuge; insbesondere kann er ihm die Führung der Gespräche (§ 10 Abs. 4) übertragen. Davon abgesehen darf der Disziplinarvorgesetzte den Jugendlichen jederzeit sprechen. Er nimmt auch während des Vollzuges seine Fürsorgepflicht wahr. Wahrnehmungen über die Persönlichkeit des Jugendlichen und Anregungen für dessen zweckmäßige Behandlung teilt er dem Vollzugsleiter mit.

4. Der Jugendliche ist mit „Sie“ anzureden.

5. Der Jugendliche hat die Rechte und Pflichten eines Soldaten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

6. Der Jugendliche trägt den Arbeitsanzug, soweit nichts anderes befohlen wird. Er erhält volle Truppenverpflegung.

7. Ein Vollzug in der Form strenger Tage (§ 13) findet nicht statt.

8. Die Tageseinteilung ist der militärischen Tageseinteilung anzupassen.

9. Der Jugendliche soll in einer Weise beschäftigt werden, die seine militärische Ausbildung fördert. Soweit es militärisch unerläßlich ist, kann der Vollzugsleiter bei Dauerarrest und bei Kurzarrest von mehr als zwei Tagen zulassen, daß der Jugendliche ausnahmsweise am Dienste der Truppe teilnimmt. Er kann auch zulassen, daß der Jugendliche unter den Voraussetzungen des § 15 im Anstalts- und Kasernenbereich mit Arbeiten beschäftigt wird, die dem Erziehungszweck dienen und seinen Fähigkeiten angemessen sind.

10. Im Falle des § 17 Abs. 4 führt der Vollzugsleiter die Entscheidung des Vollstreckungsleiters über eine Unterbrechung der Vollstreckung herbei. Bei Gefahr für die Gesundheit des Jugendlichen darf der Vollzugsleiter schon vor der Entscheidung des Vollstreckungsleiters anordnen, daß der Jugendliche in eine Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in eine sonstige Krankenanstalt verlegt wird.

11. Der Jugendliche hat auch das Recht, an gemeinschaftlichen Gottesdiensten seines Bekenntnisses im Kasernenbereich teilzunehmen.

12. In besonders dringenden Fällen kann der Vollzugsleiter dem Jugendlichen im Einvernehmen mit dessen Disziplinarvorgesetzten Urlaub bis zur Höchstdauer von vier Tagen erteilen. Die Urlaubszeit wird in die Arrestzeit nicht eingerechnet.

13. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges richtet sich nach den militärischen Vorschriften.
14. Einfache Disziplinarstrafen (§ 10 der Wehrdisziplinarordnung) dürfen nicht neben Hausstrafen und nur dann verhängt werden, wenn eine Hausstrafe nicht ausreicht.
15. Für Beschwerden des Jugendlichen über Vollzugsmaßnahmen ist die Wehrbeschwerdeordnung anzuwenden.
16. Hält der Vollzugsleiter die Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 87 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes für gegeben, so teilt er dies dem Vollstreckungsleiter mit.

§ 30

Heranwachsende

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Heranwachsende.

§ 31

Übergangsvorschrift

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugseinrichtungen (§ 1) sind spätestens bis zum Ablauf des achten Jahres nach In-

krafttreten dieser Verordnung zu schaffen. Bis dahin darf, solange und soweit die räumlichen Verhältnisse dazu zwingen, von den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 4 abgewichen werden.

§ 32

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 29 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 123 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) auch im Land Berlin.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das württembergisch-badische Gesetz Nr. 205 zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung vom 14. August 1946 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 246) außer Kraft.

Bonn, den 12. August 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

**Einunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen**

Vom 17. August 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 1 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

- a) In Nummer 6 werden ein Komma und folgende Worte angefügt:
„Siebenbürgisch-sächsischer Landwirtschaftsverein in Hermannstadt“;
- b) in Nummer 80 werden ein Komma und folgende Worte angefügt:
„Libauer Börsenverein, Libauer Börsenkomitee“;
- c) in Nummer 84 werden ein Komma und folgende Worte angefügt:
„soweit ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war“;
- d) in Nummer 98 wird das Wort „Eigenbetrieb“ durch das Wort „Eigenbetriebe“ ersetzt;
- e) hinter Nummer 122 werden folgende Nummern angefügt:
 123. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —
 124. Deutsche Landesrentenbank
 125. Preußische Landespfandbriefanstalt
 126. Deutsche Siedlungsbank
 127. Stadt- und Girobank Leipzig
 128. Zentralwirtschaftsbank in Rowno
 129. Offizierkleiderkasse der Kriegsmarine
 130. Kleiderkasse der Offiziere und der Beamten des Reichsheeres (Heereskleiderkasse)
 131. Deutsches Theologisch-Philosophisches Lutherinstitut in Dorpat (ohne Evangelistische Abteilung)

132. Deutsche Volksgruppen in Jugoslawien, soweit ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war

133. Volksbund der Deutschen in Ungarn, soweit sein im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten, Artikel VII des Zweiten und Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980), vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) und vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 mit Wirkung vom 1. April — in Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober — 1951, § 1 Buchstaben a, c, e (Nummern 131 bis 133 der Anlage A) jedoch erst mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft. Im Saarland tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

(2) Zahlungen auf Grund der Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes durch § 1 dieser Verordnung werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge auf Zahlungen, die bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Monats gestellt werden, in dem diese Verordnung verkündet worden ist, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gestellt.

Bonn, den 17. August 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung
der Achten, Neunten, Zwölften, Dreizehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Achtzehnten,
Neunzehnten, Einundzwanzigsten, Zweiundzwanzigsten und Siebenundzwanzigsten
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Änderung und Ergänzung der Verzeichnisse der Herkunfts- und Aufnahmeeinrichtungen)**

Vom 17. August 1966

Auf Grund des § 61 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 1 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das in Abschnitt II der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 5. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 132) aufgeführte, durch § 16 der Verordnung vom 15. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 308) ergänzte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Bezeichnungen der Aufnahmeeinrichtungen werden ersetzt:
 - in Buchstabe a durch die Worte „Verband öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer, Düsseldorf“,
 - in Buchstabe c durch die Worte „Öffentliche Versicherungs-Anstalt der Badischen Sparkassen, Mannheim“,
 - in Buchstabe e durch die Worte „Bayern-Versicherung, Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, München“,
 - in Buchstabe h durch die Worte „Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig, Braunschweig“,
 - in Buchstabe i durch die Worte „Provinzial-Lebensversicherung Hannover, Hannover“.
2. Buchstabe b wird gestrichen.
3. Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt:
 - „u) Lebensversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken
 - v) Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken (mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr)“.

§ 2

(1) Das in Abschnitt I der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 234) aufgeführte Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen wird wie folgt ergänzt:

- „21. Öffentliche Sachversicherungsanstalt Westmark in Saarbrücken
- 22. Allgemeine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit in Warschau“.

(2) Das in Abschnitt II der in Absatz 1 bezeichneten Anlage aufgeführte, durch § 17 der Verordnung vom 15. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 308) ergänzte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen wird wie folgt ergänzt:

- „26. Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr)“.

§ 3

Das in Abschnitt II der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 15. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 308) aufgeführte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 655) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 werden die Worte „Verband der Zahnärzte von Berlin, Berlin“ durch die Worte „Zahnärztekammer Berlin, Berlin“ ersetzt.
2. Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt:
 - „29. Kassenzahnärztliche Vereinigung Saar, Saarbrücken
 - 30. Ärztekammer des Saarlandes, Abteilung Zahnärzte, Saarbrücken
 - 31. Zahnärztekammer Bremen, Bremen“.

§ 4

Das als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 18. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 312) aufgeführte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe l werden die Worte „Berliner Apotheker-Verein e. V.“ durch die Worte „Apothekerkammer Berlin“ ersetzt.
2. Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt:
 - „m) Apothekerkammer des Saarlandes“.

§ 5

Das als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 18. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 315) aufgeführte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 werden die Worte „Vereinigung der Sozialversicherungsärzte von Berlin, Berlin“ durch die Worte „Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Berlin“ ersetzt.
2. Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt:
 - „16. Kassenärztliche Vereinigung Saarland, Saarbrücken“.

§ 6

Das als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 489) aufgeführte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Tierärztekammern, Lauterbach/Hessen“ durch die Worte „Deutsche Tierärzteschaft, Wiesbaden“ ersetzt.
2. Es werden gestrichen:
 - in Buchstabe b das Komma und das Wort „Hannover“,
 - in Buchstabe c das Komma und die Worte „Heide/Holstein“,
 - in Buchstabe d das Komma und die Worte „Hamm/Westf.“,
 - in Buchstabe e das Komma und die Worte „Kempfen/Niederrhein“,
 - in Buchstabe f das Komma und das Wort „Andernach“,
 - in Buchstabe g das Komma und die Worte „Lauterbach/Hessen“,
 - in Buchstabe h das Komma und das Wort „München“,
 - in Buchstabe i das Komma und das Wort „Tübingen“,
 - in Buchstabe l das Komma und das Wort „Bremerhaven“.
3. In Buchstabe k werden die Worte „Berliner Tierärzte-Bund, Berlin“ ersetzt durch die Worte „Tierärztekammer Berlin“.
4. Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt:
 - m) Tierärztekammer Hamburg
 - n) Tierärztekammer Saar“.

§ 7

Das in Abschnitt II der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

vom 7. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 577) aufgeführte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen wird wie folgt ergänzt:

- „14. Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland, Saarbrücken“.

§ 8

(1) Das in Abschnitt I der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 581) aufgeführte Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen wird wie folgt ergänzt:

- „7. Pensionsinstitut der Ferdinands-Nordbahn in Mährisch-Ostrau“.

(2) Das in Abschnitt II der in Absatz 1 bezeichneten Anlage aufgeführte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird das Wort „Weilburg“ durch das Wort „Kassel“ ersetzt.
2. Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt:
 - „9. Saarknappschaft, Saarbrücken“.

§ 9

In dem in Abschnitt I der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) aufgeführten Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen werden hinter dem Wort „Brünn“ ein Komma und folgender Zusatz angefügt:

- „Unfallversicherungsanstalt Lemberg, Estnische Arbeiter-Unfallversicherungs-Genossenschaft in Reval“.

§ 10

(1) In dem in Abschnitt I der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 453) aufgeführten Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

- „5. Verwaltungsstelle in Metz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Westmark in Speyer“.

(2) Das in Abschnitt II der in Absatz 1 bezeichneten Anlage aufgeführte Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen wird wie folgt ergänzt:

- „19. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland in Saarbrücken“.

§ 11

Das in Abschnitt I der Anlage zu § 1 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der

unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 10. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 333) aufgeführte Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen wird wie folgt ergänzt:

- „6. Libauer Börsenverein
- 7. Libauer Börsenkomitee“.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten, Artikel VII des Zweiten und Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980), vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) und vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) auch im Land Berlin.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1951, in Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 und im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 2, § 3 Nr. 2 (Nummern 29, 30 des Verzeichnisses der Aufnahmeeinrichtungen), § 4 Nr. 2, § 5 Nr. 2, § 6 Nr. 4 (Buchstabe n des Verzeichnisses der Aufnahmeeinrichtungen), §§ 7, 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 10 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

(3) Im übrigen treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung,
2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
3. § 3 Nr. 1, § 4 Nr. 1 und § 6 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1962,
4. § 3 Nr. 2 (Nummer 31 des Verzeichnisses der Aufnahmeeinrichtungen) mit Wirkung vom 2. Juli 1959, im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959,
5. § 5 Nr. 1 mit Wirkung vom 20. August 1955, im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959,
6. § 6 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1959, im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959,
7. § 6 Nr. 4 (Buchstabe m des Verzeichnisses der Aufnahmeeinrichtungen) mit Wirkung vom 7. Juli 1964,
8. § 8 Abs. 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

Bonn, den 17. August 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Verordnung
zur Änderung der Betäubungsmittel-Umlageverordnung
Vom 17. August 1966

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

In § 2 Abs. 1 und 2 der Betäubungsmittel-Umlageverordnung vom 26. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „hundertfünfzig“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Bonn, den 17. August 1966

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 15. August 1966

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung des Fürstlich Liechtensteinischen Amtes für Geistiges Eigentum bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Fürstentum Liechtenstein anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 15. August 1966

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Geßler